

*Zuhause ist's  
am schönsten.*  
www.daheimbetreut.at

## Transparenz und eindeutige Regeln

Neben den per ministerieller Verordnung erlassenen Standes- und Ausübungsregeln garantieren eine transparente Leistungsvereinbarung und die Dokumentation der Arbeit die hohe Qualität selbstständiger Betreuungsdienstleistungen. In einem schriftlichen Betreuungsvertrag werden die zu erbringenden Leistungen der selbstständigen Personenbetreuerinnen und Personenbetreuer definiert. Der Vertrag enthält auch Handlungsleitlinien für Alltag und Notfall, etwa wenn sich der Zustand einer zu betreuenden Person verschlechtert.

### DOKUMENTATION UND HAUSHALTSBUCH

Die schriftliche Dokumentation der Leistungen verbürgt die Nachvollziehbarkeit der Betreuungstätigkeit und garantiert einen reibungslosen Übergang beim Wechsel der Betreuung. Die verpflichtende Führung eines Haushaltsbuchs gewährleistet absolute finanzielle Transparenz.

### KLARE REGELUNGEN BEI PFLEGE

Selbstständige Personenbetreuerinnen und Personenbetreuer dürfen klar definierte pflegerische Tätigkeiten ohne Aufsicht durchführen, solange keine medizinischen Gründe dagegen vorliegen. Tätigkeiten, wie die Verabreichung von Arzneimitteln oder das Anlegen von Verbänden, sind jedoch nur mit schriftlicher, ärztlicher Anordnung und mit Unterweisung durch medizinisches Fachpersonal erlaubt. Professionelle Vermittlungsunternehmen sorgen mit ihrem Know-how für eine hohe Qualität selbstständiger Betreuungsdienstleistungen.

**ACHTUNG: Selbstständige Personenbetreuerinnen und Personenbetreuer unterliegen der Verpflichtung zu absoluter Verschwiegenheit.**

MUSTER-  
VERTRÄGE  
UND BEILAGEN  
FINDEN SIE AUF:  
www.daheimbetreut.at

## Die Leistungen im Überblick

Hinweis:  
Die gewünschten  
Leistungen sollten in  
einem Betreuungs-  
vertrag einzeln  
angeführt und exakt  
geregelt sein.

### HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN wie:

- Erledigung von Einkäufen und Zubereitung von Mahlzeiten
- Durchführung von Reinigungstätigkeiten und Haushaltsarbeiten
- Waschen, Bügeln und Ausbessern von Wäsche und Kleidung
- Betreuung und Versorgung von Tieren und Pflanzen

### UNTERSTÜTZUNG BEI DER LEBENSFÜHRUNG UND GESELLSCHAFTERFUNKTION, insbesondere:

- Unterstützung bei der Gestaltung des Tagesablaufs
- Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen
- Begleitung bei Besuchen außer Haus und zu Veranstaltungen

### BETREUNGSLEISTUNGEN BEI EINGESCHRÄNKTEM HANDLUNGSVERMÖGEN UND VERMINDERTER BEWEGLICHKEIT wie:

- Unterstützung bei der Einnahme von Mahlzeiten bzw. Getränken
- Unterstützung bei der Körperpflege und beim Aufsuchen der Toilette
- Laufende Kontrolle des Gesamtzustands und längerfristige zyklische Beaufsichtigung



#### IMPRESSUM

Herausgeber und Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich  
Fachverband Personenberatung und Personenbetreuung  
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien  
www.daheimbetreut.at  
Fotos: iStock, Adobe Stock



*Zuhause ist's  
am schönsten.*  
www.daheimbetreut.at

## Rechte & Pflichten





## Die Pflichten

- Anmeldung des Gewerbes Personenbetreuung und Meldung bei Standortverlegung
- Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen
- Einhaltung der Handlungsleitlinien für den Alltag und für den Notfall
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit anderen, an der Pflege bzw. medizinischen Versorgung der zu betreuenden Person beteiligten Einrichtungen und Personen
- Verschwiegenheitspflicht
- Verpflichtung zur Führung des Haushaltsbuches
- Einhaltung der Standes- und Ausübungsregeln
- Beim Vertragsabschluss sind besonders die verpflichtende Schriftlichkeit des Betreuungsvertrages sowie die Informationspflicht nach dem Konsumentenschutzgesetz zu beachten
- Meldepflicht laut Meldegesetz
- Anmeldung bei der Sozialversicherung
- Steuerliche Abgabenerleistung
- Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer

## Die Rechte

- Das Recht auf den vertraglich vereinbarten Werklohn für die erbrachte Leistung
- Selbstständige Personenbetreuerinnen und Personenbetreuer sind im Rahmen ihrer vertraglichen Bindung nicht verpflichtet, Leistungen, die medizinischem Fachpersonal obliegen, zu erbringen
- Das Recht, in der Wohnung der zu betreuenden Person zu wohnen (ausschließlich nach vertraglicher Vereinbarung)

**TIPP:** Auch die Vertretung einer selbstständigen Personenbetreuerin bzw. eines selbstständigen Personenbetreuers darf pflegerische Tätigkeiten nur dann durchführen, wenn ihr diese von medizinischem Fachpersonal – nach entsprechender Einschulung – übertragen wurden. In den Handlungsleitlinien können zudem weitere Vereinbarungen getroffen werden, wie etwa im Fall einer Erkrankung der selbstständigen Personenbetreuerin bzw. des selbstständigen Personenbetreuers vorzugehen ist.



**RESÜMEE:** Die Einbettung in die Gewerbeordnung, gesetzlich verbriefte Standes- und Ausübungsregeln, transparente Verträge, klare rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen, zahlreiche Maßnahmen und Initiativen zur qualifizierten Aus- und Weiterbildung sowie umfassenden Information, ein produktives Zusammenspiel von selbstständigen Personenbetreuerinnen und Personenbetreuern und qualifizierten Vermittlungsunternehmen und nicht zuletzt Professionalität und Empathie garantieren insgesamt ein sehr hohes und stetig weiter steigendes Niveau selbstständig erbrachter Betreuungsdienstleistungen.

## Die wichtigsten Voraussetzungen für die Delegation pflegerischer und ärztlicher Tätigkeiten:

- Die Delegation pflegerischer und ärztlicher Tätigkeiten darf nur im Einzelfall erfolgen.
- Voraussetzung ist eine dauernde oder zumindest regelmäßige Anwesenheit der selbstständigen Personenbetreuerin bzw. des selbstständigen Personenbetreuers im Haushalt der zu betreuenden Person.
- Pro Haushalt dürfen höchstens drei Menschen betreut werden, die zueinander in einem Angehörigenverhältnis stehen.
- Es muss eine schriftliche Einwilligung der zu betreuenden Person bzw. von Angehörigen, Beauftragten oder Vertretungsbefugten vorliegen.
- Das medizinische Fachpersonal muss eine schriftliche Anordnung der definierten Tätigkeiten übermitteln.
- Die Personenbetreuerin bzw. der Personenbetreuer hat die Möglichkeit, die Übernahme dieser Tätigkeiten abzulehnen.
- Die Delegation von pflegerischen und ärztlichen Tätigkeiten ist befristet. Sie endet spätestens mit dem jeweiligen Betreuungsverhältnis.

